



Betriebsausschuss		öffentlich		
am 05.10.2017		Vorlagen-Nr.: FB 3/680/2017		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		14.09.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	05.10.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016

I. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NW

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NW entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung. Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Betriebsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2016 zum Ausdruck. Denn im gemeindlichen Haushaltsrecht wird unter Entlastung verstanden, dass der Rat mit der Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres einverstanden ist, etwaige Mängel als geheilt ansieht und auf Haftungs- und Ersatzansprüche verzichtet. Der Betriebsausschuss wird über die Entlastung erst entscheiden können, wenn er zuvor das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 26 EigVO beraten und der Rat das Jahresergebnis festgestellt hat. Die Beratung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 hat am 29.06.2017 stattgefunden. Die anschließende Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 06.07.2017.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

- keine -